

Die Denkmallandschaft Mitteldeutschlands nach der Wiedervereinigung. Stand und Aufgaben¹

„Denkmallandschaft“ nach der Wiedervereinigung setzt begrifflich – bei aller Fragwürdigkeit, die jeder Pauschalisierung innewohnt – eine „Denkmallandschaft“ vor der Wiedervereinigung voraus. Vor der Wiedervereinigung gab es demzufolge zwei deutsche Denkmallandschaften – analog zu der seit 1949 nominellen, seit 1961 durch nahezu hermetische Abgrenzung erfolgten staatlichen Separierung –, die der Deutschen Bundesrepublik und die der Deutschen Demokratischen Republik. Es handelt sich im hiesigen Zusammenhang offenbar um drei „Denkmallandschaften“, um zwei vor der Wiedervereinigung und um eine mittel- bzw. ostdeutsche im vereinigten Deutschland².

Diese formal logische Spezifizierung impliziert die Frage, die ernsthaft noch gar nicht gestellt wurde, nämlich nach der Situation in der westdeutschen „Denkmallandschaft“ des vereinigten Deutschlands: die Frage nach einer „vierten deutschen Denkmallandschaft“. Wäre sie gegenstandslos, dann träfe zumindest in denkmalpflegerischer Hinsicht die den Vereinigungsprozeß in seiner Frühphase begleitende Verheißung nicht zu, daß beide deutsche Teilstaaten verändert sich in einem neuen, ohnehin erneuerungsbedürftigen mitteleuropäischen Kultur-, Sozial- und Staatsgefüge wiederfänden.

Der deutsch-deutsche Vereinigungsprozeß war anfangs westlicherseits begleitet von der, trotz auffordernd erhobenen Zeigefinger wohlwollend erteilten Mahnung, Fehler nicht nachvollziehen zu sollen. Offenbar galt es, aus eingestanden Fehlern Schlußfolgerungen auch in denkmalpflegerischer Hinsicht zu ziehen. Das Eingeständnis von Fehlverhalten, von Fehlentwicklungen lag dieser Ermahnung ebenso zugrunde wie die utopische Vorstellung, daß man aus Fehlern der Vergangenheit, daß man aus der Geschichte etwas lernen könne. Der Appell an das historische Gewissen einer Nation war lobenswert, aber aussichtslos³. Jene Ermahnung richtete sich an die Adressaten in den neuen Bundesländern, an die Adresse der anderen. Das geschah unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß aus den eigenen Fehlern für sich selbst entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen, wohl nicht mehr nötig sei, da es sich als etwas Selbstverständliches erledigt habe. Die Realität sieht anders aus⁴.

Man hat seit 1989 gelernt – nicht aus Fehlern der Vergangenheit, nicht aus „Lehren der Geschichte“, sondern aus aktuellen Dilemmata –, daß denkmalpflegerische Konfliktfälle in der Gegenwart sich nicht auf einen deutschen Ost-West-Konflikt polarisieren lassen, obwohl es darauf hienzielende Absichten bzw. Interpretationen gab und noch gibt, auch manches in den denkmallandschaftlichen Erscheinungsbildern dafür Nahrung bietet.

Die zweite Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung fand in Potsdam statt. Eines der bemerkenswertesten Ergebnisse war die, wie es heißt, „mit großer Mehrheit“ – den östlichen Adressaten im Auge und die Dresdener Frauenkirche im Hinterkopf – verabschiedete Stellungnahme „Zur Rekonstruktion von Baudenkmalen“⁵. Unter denkmalpflegerischer „Rekonstruktion“ verstand die

„große Mehrheit“ im westlichen Fachdeutsch das partielle oder gänzliche Kopieren schwerst beschädigter, auch zerstörter Denkmale und wies eine derartige Verhaltensweise gegenüber Substanzverlust infolge Kriegseinwirkungen, leichtfertiger oder vorsätzlich kulturbarbarischer Nachkriegsberäumungen und mindestens 40jähriger baupflegerischer Vernachlässigung nachdrücklich ab. Was bei städtebaulich wirksamen bildkünstlerischen Denkmälern – z. B. Brunnenfiguren – kommentarlos akzeptiert wird, darüber verhängt man im Falle einer baukünstlerischen Kopie das Verdikt denkmalpflegerischer Ketzerei. Ein merkwürdig schizophrene Denkmalverständnis spricht sich hierin aus – ein Thema für sich, zu dem die Heidelberger Tagung 1993 desselben Fachgremiums außer Gift und Galle nichts Neues beizubringen vermochte⁶.

Der Empfehlung an die östlichen Adressaten, Denkmale grundsätzlich nicht zu kopieren, liegt ebenso wie der Ermahnung, bauliche Sachzeugen der DDR-Geschichte grundsätzlich nicht zu beseitigen, der falsche philosophische Denkansatz zugrunde, Geschichte ließe sich verfälschen bzw. ausrotten. Verfälschen läßt sich nur Geschichtsschreibung. Denkmalpflege ist aber keine Historiographie. Die vom denkmaltheoretischen Ansatz her schizophrene Ermahnung hat jedoch ein reales Motiv, auf das lediglich orthodox reagiert wird. Es gibt in der „dritten Denkmallandschaft“ tatsächlich neben dem unbedingt zu Bewahrenden vieles baulich zu reparieren, auch zu korrigieren, manches zu kopieren. Und für die vielfältigen Aufgaben muß der ganze Fächer der denkmalpflegerischen Methodologie ausbreitet und darf nicht gleichsam amputiert präsentiert werden – eine Forderung, die uneingeschränkt auch für die „erste“ bzw. „vierte“ Denkmallandschaft und darüber hinaus kategorial zutrifft: Konservierung als Erhaltung der denkmalwerten Substanz (weitestgehend) in ihrem vorgefundenen Zustand mit allen bislang erfolgten Zutaten bzw. Verstümmelungen – für eine 40 Jahre lang großenteils verwahrloste Denkmallandschaft sicher keine ausschließlich zu favorisierende Empfehlung; Restaurierung (nicht etwa „Restauration“) als Wiederherstellung eines einst vorhanden gewesenen, authentisch dokumentierten baulich-gestalterischen Zustandes – die viel häufiger als die Konservierung, trotz der im mechanistischen Geschichtsverständnis vorliegenden „historischen Korrektur“, angewendete denkmalpflegerische Methode; Rekonstruktion als Wiederherstellung desolater oder verstümmelter Denkmalsubstanz ohne sichere Quellenlage oder bei Verzicht auf dieselbe aus für die „Wiederverlebendigung“ (Revitalisierung) des Denkmals notwendigen Ursachen – die zur „gestaltenden Denkmalpflege“, d. h. zu dem durch Denkmalschutz disziplinierten gestalterischen Umgang mit dem Denkmal überleitende, statistisch häufigste praktische Verfahrensweise; schließlich die Translozierung, wenn anderweitige absolut notwendige Flächenbeanspruchungen vorliegen und – als ultima ratio – die Kopie bei total verschlissener oder vernichteter, aber dokumentierter wertvoller Substanz. Vom Lehrkatheder in Bamberg wurde im Rahmen des dortigen Aufbaustudiums Denkmalpflege 1990 auch Lern-

beflissenen aus den neuen Bundesländern – denen anderes bekannt war – verkündet, daß die Denkmalpflege in der DDR sich hätte auf Denkmallisten stützen müssen, die noch aus der NS-Zeit stammten⁷. Allerdings verbirgt sich hinter dieser Falschaussage ein rationaler Kern: Tatsächlich war ein erheblicher denkmalwerter Baubestand nicht registriert; tatsächlich sträubten sich die Kulturbehörden der DDR seit den frühen 80er Jahren dagegen, trotz zunehmender Substanzreduzierung die Registraturen wachsen zu lassen. Und völlig gerechtfertigt wurde schon 1990 vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz festgestellt, daß die Listenziffern in den neuen Bundesländern sich beträchtlich erhöhen werden. Andererseits hatten in der DDR mehrere Auflistungskampagnen stattgefunden, namentlich nach der Verabschiedung des ersten Denkmalpflegegesetzes dieses auch kulturell zentralistisch dirigierten Staates im Jahre 1975 und in Erwartung seines 30. Jahrestages 1979 als Vorbereitung einer repräsentativen Publikation „Denkmale der DDR-Geschichte“. Ihr Erscheinen scheiterte nicht an der denkmalpflegerischen Abstinenz der Machthaber, sondern an dem Konfliktstoff, den zeitgenössische Denkmale grundsätzlich in sich bergen⁸.

Das z. T. von ehemaligen verdrossenen Bürgern der DDR selbst in die Welt gesetzte und von anderen eilig verbreitete Gerücht, in den neuen deutschen Bundesländern hätte es eine ernsthaftige Pflege und Erschließung der Denkmale und nennenswerte wissenschaftliche Beiträge zu diesem Gegenstand kaum gegeben, widerspricht der Realität. Diese wurde allerdings verschleiert, und zwar in dreifacher Hinsicht: Eine tatsächlich flächendeckend verwahrloste Denkmallandschaft läßt wirkliche denkmalpflegerische Leistungen, die oft genug sich auf Abrißverhinderungen beschränken mußten, kaum glaubhaft erscheinen; immer wiederholte Klagen, vornehmlich zwar in der Crypto- und Grauliteratur über die klägliche Rolle, die die Denkmalpflege in der DDR tatsächlich spielte, suggerieren ein generell negatives Bild; eine demagogische staatskulturpolitische Propaganda brachte schließlich alle denkmalpflegerischen Leistungen in Mißkredit.

Demagogisch waren die offiziellen, auch denkmalpflegerischen Erfolgsmeldungen der DDR, so anläßlich der ICOMOS-Regionalkonferenz 1977 und der ICOMOS-Generalkonferenz 1984, um deren Austragungen das Regime als kulturpolitisches Alibi sich gegenüber der Weltöffentlichkeit mit Erfolg beworben hatte. Demagogisch war die mit ihrem progressiven Bankrott zunehmende Anbiederung einer verfehlten Staatsideologie an die Geschichte; Denkmalpflege hatte hier einen propagandistischen Stellenwert. Demagogisch war andererseits auch das Kokettieren mit der offiziellen Ideologie seitens einer deswegen geduldeten Opposition, die hartnäckig gegen den tatsächlich denkmalfeindlichen Vulgärpragmatismus zu Felde zog. Mahnend warb z. B. für die baulichen Sachzeugen der Produktions- und Verkehrsgeschichte in der DDR die Kapitelüberschrift mehrerer Publikationen zu diesem Gegenstand: „Die Erhaltung technischer Denkmale – Recht und Verpflichtung der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik“⁹. Wie diese im Namen der „Arbeiterklasse“ angemaßt Herrschenden, diese Vollstrecker eines angeblich objektiven Geschichtsprozesses, hinsichtlich denkmalwerter Baubsubstanz tatsächlich dachten, macht die Aussage eines der letzten Repräsentanten der DDR deutlich durch den Verweis auf „Hemmnisse, die manchmal vorhanden waren, allein

schon aus Verordnungen, daß man wegen eines Hauses, das unter einem bestimmten Schutz stand, aufhörte, die ganze Straße fertigzumachen und durchgehend zu bebauen“¹⁰. Durch Wortwahl – „fertigmachen“, „durchgehend“ – wird Gesinnung offenkundig.

Eine derartig denkmalfeindliche Gesinnung aber erweist sich durchaus nicht ausschließlich an zentralistisch-diktatorische Machtstrukturen gebunden. Vulgärpragmatismus, der das wirklich Soziale, der das Menschliche und das Natürliche zugunsten von Augenblickserfordernissen opfert, ist kein Charakteristikum des antidemokratischen Zentralismus, sondern von radikalen Machtbekundungen überhaupt, gleichgültig, ob sie im staatlich diktatorischen oder im demokratischen Gewande in Erscheinung treten.

Die deutsche Wiedervereinigung war westlicherseits von einer Beglückungsideologie, östlicherseits von einer weitgehend kritiklosen Aunahmehereitschaft derselben begleitet. Fast unwidersprochen blieb die Verheißung eines Regierungsdirektors im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Blick auf die Stadt Weimar, deren Kernbereiche seit 1979/80 unter Denkmalschutz stehen, „daß es Jahrzehnte dauern wird, bis [. . .] das städtebauliche Erscheinungsbild demjenigen einer westdeutschen Stadt entsprechen wird“¹¹. Abgesehen von der durchaus realistischen Zeiteinschätzung, ist es das pauschale Leitbild, nämlich das einer „westdeutschen Stadt“, das zur Kritik herausfordern muß.

Begleitet war und ist dieser Zudrang in eine tatsächlich geschundene, jedoch durchaus mit konservatorischen und restauratorischen, auf den genannten ICOMOS-Konferenzen exemplarisch präsentierten Glanzpunkten durchsetzte Denkmallandschaft von einem Begriffswirrwarr, der ein in der alten Bundesrepublik bestehendes Dilemma in die neuen Bundesländer hineintrug, nämlich das „theoretische Defizit unserer Disziplin“¹².

Das beginnt formal mit der Pluralbildung von Denkmal. In der DDR war es (fast) gelungen, wissenschaftlich terminologisch „Denkmale“ als Sammelbegriff, „Denkmäler“ für Standbilder, Memorialstätten, Mausoleen, für „gewollte Denkmale“ im Rieglschen Begriffsverständnis¹³ unter einen gemeinsamen Konsens zu bringen. Eine jahrzehntelange Arbeit an der Begriffsbildung, die nur Vulgärpragmatiker für sophistisch halten können, hat der Vereinigungsprozeß unterbrochen.

Das setzt sich fort mit der Bezeichnung „Rekonstruktion“. In der DDR wurde – zumindest in wissenschaftlich seriösen Kreisen, die oft der Crypto-Opposition angehörten – deutlich unterschieden zwischen „Rekonstruktion“ etwa im Sinne von Bau- und Stadtsanierung, wovon allerdings oft nur „Fassadenkosmetik“ in sogenannten „Reko-Fließstrecken“ verblieb, zwischen „denkmalpflegerischer Rekonstruktion“ als Grenzfall der Restaurierung und der „graphischen Rekonstruktion“, d. h. der mehr oder weniger hypothetischen bildlichen Darstellung einst vorhanden gewesener baulich-räumlicher Zustände. Innerhalb des westdeutschen Sprachwirrwarrs hatte man sich bei „denkmalpflegerischer Rekonstruktion“ weitgehend auf „baulich-technische Kopie“ geeinigt.

Das endet schließlich mit dem wissenschaftlich unhaltbaren Begriff „verformungsgetreues (oder -gerechtes) Aufmaß“, wo es sich schlechthin um ein exaktes Aufmaß und nicht um eine überschlägige graphische Erfassung handelt. Die Bereitschaft, mit der dieser Begriff in den neuen Ländern

aufgenommen wurde, hat den Eindruck entstehen lassen, als hätte man in der DDR Baudenkmale nicht exakt dokumentieren können oder wollen. Bauaufmaße hatten hier keine schlechtere Qualität als anderswo auch, aber ohne begifflig die Ergebnisse der Bauanalyse, ob es sich bei Abweichungen von rechten Winkeln, von lot- und waagerechten Fluchten, von regelmäßigen geometrischen Figuren um ästhetische Absicht, um Baufehler oder tatsächlich um Verformungen handelt, schon vorwegzunehmen.

Eine Denkmallandschaft ist charakterisiert durch die Dichte historisch, künstlerisch und memorial wertvoller Substanz in ihrer – jeweils besonderen Denkmalgattungen und -arten zuzuordnenden – Spezifik. Namentlich in Deutschland wird ihr Antlitz geprägt durch eine außerordentliche Vielfalt, welche die denkmalpflegerische Fürsorge als staatliche Hoheitsaufgabe in Verantwortung der Länder rechtfertigt. Aber auch innerhalb der einzelnen Bundesländer ist die Denkmallandschaft differenziert. Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt z. B. als „Mühlenlandschaften“ oder Thüringen als „Burgenlandschaft“ zu bezeichnen, ist nur bei Ausgrenzung anderer Aspekte und in diesen Fällen im Vergleich mit Schleswig-Holstein oder Niedersachsen bzw. Rheinland-Pfalz angebracht.

Eine Denkmallandschaft ist ferner durch den Zustand charakterisiert, in dem sich die wertvolle Bausubstanz befindet. Gepflegte und verwahrloste Denkmallandschaften lassen Differenzierungen nach formalen Kriterien zu. Und in dieser Hinsicht besteht tatsächlich eine Polarisierung zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Westdeutsche Denkmallandschaften oder – um im eingangs vorgestellten Bilde zu bleiben – die „erste“ und die „vierte“ deutsche Denkmallandschaft erscheinen gepflegt, intakt, nach kritischer Analyse allerdings mehr „überrestauriert“. Das verwahrloste Denkmal ist hier statistisch die Ausnahme. Der größte Teil denkmalwerter Bausubstanz wurde, ehe er hat verfallen können, entweder abgerissen oder „verschönert“.

Ostdeutsche Denkmallandschaften erscheinen in einem weitaus höheren Bestand als in den alten Bundesländern verwahrlost, weitgehend ruinös. Das gepflegte, intakte, gelegentlich auch „überrestaurierte“ Denkmal ist die statistische Ausnahme. Das in der Nachkriegszeit, z. T. sogar noch in der Kriegszeit ruinierte Bau- und Stadt Denkmal gibt hier Zeugnis einerseits von der mangelnden Leistungskraft eines zentralistisch dirigierte Bauwesens, das des Reparaturssektors zugunsten der Industrialisierung – trotz einiger, behördlich unter kultureller Obhut verwirklichter Kompensationsabsichten („Volkseigene Betriebe Denkmalpflege“) – fast gänzlich entledigt worden war, andererseits von der Widerstandskraft hartnäckiger Denkmalpfleger und gegen das zentralistische Diktat in der Bau- und Kulturpolitik opponierender Personengruppen gegen Abriß (z. B. bei der Nachkriegsruine des Landesmuseums in Weimar) bzw. identitätsfeindliche Neubebauungen in den trotz Zerkraterungen denkmalwert gebliebenen baulich-räumlichen Strukturen (Verhinderung unangemessener Baugestaltungen an der Markt- und Frauenplan-Nordseite in Weimar, erstere zugunsten von vier Baukörper- und Fassadenkopien, letztere zugunsten einer nach baulicher Bestückung gleichsam rufenden Grünfläche).

Das in Ostdeutschland ausgebliebene „Wirtschaftswunder“, die nur gelegentlich mit Radikalität durchgesetzten „Flächensanierungen“ in den vom Zweiten Weltkrieg weitgehend verschonten Ortskernen (Gotha, westliche Kern-

stadt; Zwickau, östliche Kernstadt; Bernau, Innenstadt), die Not, sich in Vorhandenem und Überkommenem einzurichten, haben hier einen detailliert noch gar nicht bekannten Reichtum denkmalwerter Bausubstanz, zwar in desolatem, aber weitgehend konservierungsfähigem bzw. restaurierungswürdigem, allerdings gelegentlich nur noch durch Kopien zu ergänzendem Zustand in den Vereinigungsprozeß einbringen lassen: Bauernhäuser auf dem Lande, Bürgerhäuser und Villen in den Städten – brüchig, aber „unverdorben“ –, die Umgebende-Hauslandschaften der Lausitz in Sachsen, die obersächsischen Hallenkirchen, technische Denkmale mit zahlreichen Superlativen, wie bei der „Windmühlenstadt“ Woldegk/Mecklenburg-Vorpommern mit den meisten traditionellen Windkraftanlagen am Rande einer deutschen Stadt, bei Bad Dürrenberg/Sachsen-Anhalt mit der längsten Gradieranlage Deutschlands (nicht Bad Salzungen/Nordrhein-Westfalen, wo noch nach der Vereinigung mit diesem Attribut für die hiesigen Gradierwerke erworben wurde), bei Bad Kösen/Sachsen-Anhalt mit dem einzigen erhaltenen doppelten Feldgestänge Europas, bei Eliasbrunn/Thüringen mit der höchst gelegenen Windmühle Deutschlands – von weltbekannten Denkmälern wie dem Dresdener Zwinger, dem Schloß Sanssouci, von der Wartburg, dem Pendent des Frankfurter Goethehauses in Weimar ganz zu schweigen.

Aus dem Gesagten erschließt sich eine in Ost- und in Westdeutschland unterschiedliche Altersstruktur der Denkmallandschaften. In ostdeutschen Denkmallisten ist ein Baubestand durchschnittlich höheren Alters registriert als in westdeutschen Verzeichnissen. Spätestens seit Alois Riegl (1903) weiß man, daß Alterswert Denkmalwert stiftet¹⁴. Jedoch, was die „dritte“ deutsche Denkmallandschaft so besonders wertvoll macht, das ist nicht der Alterswert im Rieglschen Begriffsverständnis. Riegl verstand ihn als „Stimmungswert“ eines alt aussehenden, auch ruinösen Denkmals¹⁵. An derartig gealterten und ruinierten Baustrukturen besteht hier nun wahrlich kein Mangel, und Überfluß ist denkmalpflegerisch nicht wertsteigernd. Es gibt keinen zwingenden Anlaß, alle baulichen Zustände konservierend behandeln zu müssen, alle noch sichtbaren Spuren des Zweiten Weltkrieges (z. B. die Ruine des Kurländischen Palais in Dresden), jedes bauliche Sachzeugnis jahrzehntelanger Verwahrlosungen, auch gestalterischer Mißgriffe als historiologisches Dokument, das es tatsächlich ist, in der gegenwärtigen baulich-räumlichen Umwelt für die Zukunft bewahren zu sollen. Das von denkmalpflegerischen Fundamentalisten verfochtene Dogma – „Konservieren: ja; Restaurieren: gelegentlich; Kopieren: überhaupt nicht“ – muß an der denkmalpflegerischen Realität in den neuen Bundesländern brechen. Der Alterswert im entideologisierten Begriffsverständnis beinhaltet das absolute und relative Alter nach Jahreszahl bzw. komparativen temporalen Zuweisungen, mehr nicht¹⁶.

In Menge und Alter besteht der Reichtum an denkmalwerter Substanz in der „dritten“ Denkmallandschaft. Allerdings handelt es sich um einen janusköpfigen Reichtum, dessen Doppelgesichtigkeit in dem jedem Baudenkmal innewohnenden Widerspruch ihre Ursache hat, nur daß sie hier mit quantitativ größerer Drastik als in den westlichen Denkmallandschaften in Erscheinung tritt: der Widerspruch zwischen der ideellen Wertfülle und den materiellen Ansprüchen an die denkmalwerte Substanz, sei es, um sie mit höchstmöglicher Rendite zu vermarkten oder zugunsten

einträglicherer Investitionen mit Abrißbirne und Planier-
raupe zu vernichten.

Der Reichtum denkmalwerter Substanz der DDR wurde als
gesamtdeutsches Kulturgut bereitwillig in den Einigungs-
prozeß eingebracht. Hoffnungen auf eine jahrzehntelang
hinausgezögerte und nun in greifbare Nähe gerückte ange-
messene Behandlung der Denkmale nährten sich aus ent-
sprechenden Verheißungen. Mit reichhaltigen finanziellen
Dotierungen fluteten aber auch denkmalfeindliche Doktri-
nen und wenig denkmalfreundliche, an 40jähriger west-
deutscher Tradition geschulte Maxime in die östlichen
Denkmallandschaften ein.

Die Planwirtschaft hatte den Denkmalreichtum Ost- bzw.
Mitteldeutschlands weniger dezimiert, mehr ruiniert. Die
Marktwirtschaft hatte den Denkmalreichtum Westdeutsch-
lands mehr dezimiert, weniger ruiniert. Das Attribut „sozia-
listisch“ zur ersteren war wie das Attribut „sozial“ zur
letzteren in bezug auf denkmalpflegerische Anliegen ebenso
demagogisch. „Wirtschaft“ im hiesigen Begriffsverständnis
zielt auf gefüllte Geldbeutel; der Begriff „sozial“, auch in
seiner Spezifikation „sozialistisch“, zielt auf das eigentliche
Anliegen jeder Staatskunst, wohlthätig für die Gesamtheit der
Bevölkerung zu wirken. Eingelöst wurde diese Verheißung
noch von niemandem, weil sie gar nicht einlösbar ist, und
darin liegt die Ursache für die Demagogie mit ihren auch
denkmalpflegerisch relevanten Konsequenzen.

Dem Denkmal ist es gleichgültig, ob die Infragestellung
seiner Existenz marktwirtschaftlich oder planwirtschaftlich,
ob durch bloße Vernichtungswut oder einen augen-
blicklichen Fortschrittswahn motiviert ist oder ob eine Be-
drohung durch Naturkatastrophen zu befürchten steht.

Hinsichtlich der Gefährdung der Denkmale hat mit der
Vereinigung eine „Wende“ nicht stattgefunden. Die nun in
allen Bundesländern vorhandenen Denkmalschutzgesetze
spiegeln in ihren etwa gleichlautenden Texten eine etwa
gleich große Bedrohung wider: Was nicht bedroht ist,
braucht man nicht zu schützen. Die unter planwirtschaftlichem
Diktat erfolgten Eingriffe in die ostdeutschen Denk-
mallandschaften finden unter marktwirtschaftlichen Bedin-
gungen eine durchaus vergleichbare Entsprechung. Zwar
reißt man keine Schlösser mehr und Kirchen ab – wie es mit
dem Berliner und dem Braunschweiger Schloß sowie mit
der Leipziger Universitäts- und der Potsdamer Garnisonkir-
che geschah –, jedoch die Abrißbirne wütet in nahezu
hoffnungslos verwahrlosten, dennoch wertvollen Industrie-
anlagen, und gestalterische Fehlgriffe in denkmalgeschütz-
ten Stadtkernen und Dörfern finden nach wie vor statt.

Unterschiedlich aber ist der Gefährdungsgrad der Denkmale
in der „dritten“ und in der „vierten“ Denkmallandschaft.
Jene enthält einen weitaus größeren desolaten und damit

gegenüber Abrißbegehren mehr anfälligen Denkmalbe-
stand als diese. Es gibt dort, rein statistisch gesehen, mehr
wegzuräumen oder – sarkastisch ausgedrückt – mehr an
Vernichtungswerk nachzuholen, das in der „ersten“ Denk-
mallandschaft längst geschehen ist.

Um aktuellen Gefährdungen denkmalwerter Substanz wirkungsvoll zu begegnen, sind zuerst deren Ursachen zu
ermitteln. Und daraus leiten sich die ersten und dringlichen
Aufgaben für die Rettung des östlicherseits in den Einigungs-
prozeß eingebrachten Kulturgutes her. Gut gemeinte,
aber fehlorientierte Handlungsempfehlungen und „Hand-
lungsimporte“ haben viel Schaden gestiftet, weil man sich
scheute oder es nicht vermochte, den Gründen denkmal-
feindlichen Verhaltens nachzuspüren. Jeder hilfreich Tätige
trägt in die Struktur der Hilfsbedürftigkeit seine eigenen
Denk- und Handlungsmuster hinein. Und was lag näher, als
dem weiteren Verfall des desolaten Denkmalbestandes mit
einem Geldsegen entgegenzuwirken? Mit ihm aber fielen
auch der besonderen denkmalpflegerischen Situation ge-
genüber gänzlich uneingestimmte Investoren, Architekten,
Planer, Anbieter von „Edelputzen“, Plastefenstern usw. mit
einer Perfektionsideologie über die „dritte“ Denkmalland-
schaft her. Denkmalpflegerische Konfliktfälle sind markt-
wirtschaftlich programmiert.

In denkmalpflegerischen Konfliktfällen darf die Fachkom-
petenz an Grenzen amtlicher Zuständigkeit kein unüber-
windbares Hindernis sehen, der Fachdenkmalpfleger
(„Konservator“) nicht in seiner amtlichen Befangenheit, der
Inhaber eines denkmalpflegerischen Lehramtes nicht in der
Beschränkung auf bloße Verkündigung von Lehrweishei-
ten; denkmalpflegerisch beratende und planende Institutio-
nen dürfen sich nicht marktwirtschaftlichen Willfährigkei-
ten ausliefern. Wenn das alles – Befangenheit, Beschrän-
kung, Willfährigkeit – in bestimmten Fällen dennoch vor-
handen ist, dann hat Bürgerinitiative ihre demokratische
Berechtigung: eine denkmalpflegerische Opposition gegen
Amt, akademische Kontemplation und vulgäre Planungs-
praxis.

Das DDR-Regime hat – ungewollt – auch gegen die Kultur-
barbarei eine Opposition erzogen, die ebenfalls in den
Prozeß der deutschen Vereinigung eingebracht wurde. In
zahlreichen Fördervereinen (z. B. für den Wiederaufbau der
Dresdener Frauenkirche), in Altstadtvereinen, Initiativ-
gruppen, die sich dem denkmalpflegerischen Anliegen ver-
pflichtet haben, lebt sie in der „dritten“ Denkmallandschaft
fort und nimmt durch enge Kontakte zu ähnlichen Bürger-
initiativen in Westdeutschland mit offenbar geringeren
Schwierigkeiten als bei anderen gegenseitigen Zusammen-
schlüssen aktiven Anteil am längst noch nicht beendeten
deutschen Vereinigungsprozeß.

Anmerkungen

¹ Für den Druck überarbeitetes Manuskript des Vortrages auf der
Veranstaltung des VKF „Was ist uns die Kultur noch wert? Das
Baudenkmal im Schnittpunkt von Denkmalschutz und wirtschaft-
lichen Zwängen“ am 26. Februar 1994 auf der Marksburg.

² „Ostdeutsch“ bezieht sich auf das Territorium der einstigen DDR,
„mitteldeutsch“ auf des wiedervereinigten Deutschlands Mitte,
deren geographischer Punkt sich bei Niederdorla, Kr. Mühlhausen/
Thüringen (bis 1990 Bezirk Erfurt der ehemaligen DDR), befindet.

³ „Man verweist [. . .] an die Erfahrung der Geschichte. Was die
Erfahrung aber und die Geschichte lehren, ist dies, daß Völker und
Regierungen niemals etwas aus der Geschichte gelernt und nach
Lehren, die aus derselben zu ziehen gewesen wären, gehandelt
haben.“ – G. W. F. Hegel, Die Vernunft in der Geschichte (Vorlesun-
gen über die Philosophie der Weltgeschichte, Bd. 1), Berlin 1970,
S. 19.

- ⁴ Vgl. den kritischen Beitrag von *N. Kühn*, Denkmalpflege und Tourismus am Mittelrhein und im Rheingau, in: Denkmalpflege und Tourismus III. Mißtrauische Distanz oder fruchtbare Partnerschaft? (Materialien zur Fremdenverkehrsgeographie, H. 23), Trier 1991, S. 132–146, bes. S. 138 ff.; auch: *D. Heinrich, J. Maes* und *J. M. Nebe*, Der Viehmarkt im Brennpunkt von Planung und Interessen (Schriftenreihe des Trier Forums für sinnvolles Bewahren, behutsame Erneuerung und Entwicklung der Stadt und ihres Umlandes e. V., Bd. 1), Trier 1989.
- ⁵ Denkmalschutz-Informationen, hrsg. v. Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, 15. Jg., Juli, 2/1991, S. 27–28.
- ⁶ Ebd., Juni, 2/1993 (17. Jg.), S. 74–79.
- ⁷ Nach mündlicher Aussage einer Schülerin des Autors.
- ⁸ In diesem Zusammenhang ist auf ähnliche Bemühungen um Denkmale der 50er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland und an das Schicksal des ersten Gebäudes des Deutschen Bundestages in Bonn zu erinnern.
- ⁹ Technische Denkmale in der DDR, hrsg. v. Kulturbund der DDR, Zentrale Kommission Natur und Heimat, Zentraler Fachausschuß Denkmalpflege, Berlin 1973, S. 7; Technische Denkmale in der

- Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. v. *O. Wagenbreth* und *E. Wächtler*, Leipzig 1983¹, S. 9, Leipzig 1987³, S. 9.
- ¹⁰ *R. Andert/W. Herzog*, Der Sturz. Erich Honecker im Kreuzverhör, Berlin/Weimar 1991, S. 279.
- ¹¹ 2 Jahre Stadtanierung Weimar, hrsg. v. Magistrat der Stadt Weimar, Fulda 1992, S. 16.
- ¹² *M. Brix*, Uwe K. Paschke, Die Idee des Stadtdenkmals (Rezension), in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, H. 2, 1974, S. 155.
- ¹³ *A. Riegl*, Der moderne Denkmalkultus, sein Wesen und seine Entstehung (1903), in: Gesammelte Aufsätze, Augsburg/Wien 1929, S. 144 u. 148, übrigens mit der „richtigen“ allgemeinen Pluralform von Denkmal, für die es – das sei hier angemerkt – im Ungarischen zwei Wörter gibt: müemlék und emlékmű, die grammatischen Singulare von Denkmalen und Denkmälern.
- ¹⁴ *A. Riegl*, a. a. O.
- ¹⁵ „Der Alterswert eines Denkmals verrät sich auf den ersten Blick durch dessen unmodernes Aussehen [. . .] Das drastische Beispiel [. . .] bietet [. . .] die Ruine.“ – *A. Riegl*, a. a. O., S. 160 u. 161.
- ¹⁶ Vgl. *H. Wirth*, Werte und Bewertung baulich-räumlicher Strukturen. Axiologie der baulich-räumlichen Umwelt, Alfter 1994.

Stefan Uhl

Schloß Amerang – Bemerkungen zur Baugeschichte

Das im bayerischen Voralpenland gelegene Schloß Amerang ist der Kunst- und Baugeschichte vor allem durch seinen prachtvollen Renaissancearkadenhof bekannt, dem in der Geschichte der nördlich der Alpen gelegenen Arkadenhöfe häufig eine besondere Stellung zugemessen wird. Die Bedeutung dieses Hofes darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir es bei Schloß Amerang trotz seiner relativ einheitlichen äußeren Erscheinung mit einem baugeschichtlich sehr komplexen und stark differenzierten Gebäude zu tun haben, dessen bauliche Entwicklung bis in die frühe Neuzeit hinein im folgenden soweit nachgezeichnet sei, als dies die Befundlage gegenwärtig zuläßt.

Zur Geschichte von Schloß Amerang¹

Während der Ort Amerang als „Amerwange“ schon um 790 in den Salzburger „Breves Notitae“ Erwähnung findet², erfolgt die erste Nennung eines sich nach Amerang nennenden Adelsgeschlechtes im Jahre 1072, als ein „Pato de Amirangen“ als Zeuge anlässlich einer Klostergründung auftritt³. Er war der Sproß eines dem Gefolge der Sieghardinger zuzuordnenden, mehrfach bezeugten Edelfreien-geschlechtes, das vermutlich im Laufe des 12. Jahrhunderts nach Niederösterreich abwanderte.

Erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts ist dann wieder ein in Amerang heimisches Adelsgeschlecht bezeugt. Von ihm ging die Burg Amerang allem Anschein nach noch vor 1331 möglicherweise auf dem Heiratsweg an die mit den Amerangern verschwägerten Herren von Laiming über, die die Anlage in den folgenden eineinhalb Jahrhunderten in z. T. mehreren Linien bewohnten. Während der Landshuter Fehde waren die Laiminger in die damaligen kriegerischen Aktivitäten verwickelt, doch erwähnen die späteren Chronisten direkt keine Beschädigung von Schloß Amerang. Dasselbe gilt für die bayerischen Kriegszüge des Jahres 1436, als u. a. das laimingische Schloß Rotteneck von den Münchener und Ingolstädter Herzögen ausgebrannt wurde⁴.

Um 1522 gelangte Amerang auf dem Erbweg an die Familie della Scala, die ehemaligen Herren von Verona, die sich nach ihrer Vertreibung aus Verona nach Bayern wandten und den eingedeutschten Namen „von der Leiter“ führten. Hans Warmund von der Leiter etwa saß von 1544 bis 1592 auf Schloß Amerang. 1599 starb die Familie im Mannesstamme aus. Im folgenden Jahr konnte Freiherr Georg Sigmund von Lamberg dann Schloß und Herrschaft Amerang käuflich von den Erben der mit ihm verschwägerten della Scala erwerben. Seine Familie blieb im Besitz der Anlage, bis sie 1821 an die Freiherren von Crailsheim gelangte, die noch heute die Eigentümer sind.

Der heutige Baubestand

Die Kernanlage von Schloß Amerang liegt auf einem steilwandigen Schotterkegel an der Hangkante oberhalb eines tief eingeschnittenen Tobels. Sie setzt sich aus einer Anzahl kleinerer Einzelbaukörper zusammen, die außen von einer Ringmauer und zum Hof hin von einer dreiseitigen Arkadenfront zu einer relativ geschlossenen Einheit zusammengefaßt werden. Für den Umriß der Anlage bestimmend ist die polygonale Ringmauer, die das ovale Burggelände umschließt und an die sich die einzelnen, durchweg viergeschossigen Baulichkeiten anlehnen. Lediglich der über länglich-trapezförmigem Grundriß errichtete Torbau in der Südostecke der Anlage springt vor die Ringmauerflucht vor. An ihn schließt sich nördlich ein heute vom gemeinsamen Dach überdeckter massiger Turmstumpf an, der ehemalige Bergfried der mittelalterlichen Burganlage. Nördlich des Bergfrieds folgt an der Ostflanke der Anlage der Kapellenbau mit der sternrippengewölbten Schloßkapelle im ersten und zweiten Obergeschoß und einem oben aufgesetzten, schlanken Glockentürmchen. Dem Kapellenbau ist hofseits ein quadratischer Emporen- und Sakristeianbau vorgelegt. Der Altarraum springt dagegen als schlanker Rechteckerker vor die feldseitige Mauerflucht vor. Die Nordostecke des